

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/88 vom 2. Mai 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2015_88

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/88 du 2 mai 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/88 del 2 maggio 2016

Regeste

Art. 8 Abs. 3 IVG. Art. 18 IVG. Art. 15 AVIG. Berufliche Eingliederungsmassnahmen. Anspruch auf Arbeitsvermittlung. Der Begriff der Eingliederungsfähigkeit im Art. 18 IVG entspricht dem Begriff der Vermittlungsfähigkeit im Art. 15 AVIG (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Mai 2016, IV 2015/88).

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat sich ursprünglich im November 2009 unspezifisch für berufliche Eingliederungsmassnahmen angemeldet (IV-act. 1–1). In ihrer Mitteilung vom 23. September 2010 hat die Beschwerdegegnerin – ebenso unspezifisch – einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen verneint (IV-act. 41). Im Juni 2012 hat sich der Beschwerdeführer – wiederum unspezifisch – bereit erklärt, an beruflichen Eingliederungsmassnahmen mitzuwirken, wobei er allerdings explizit darauf hingewiesen hat, dass seines Erachtens insbesondere auch das Umschulungspotential geprüft werden müsse (IV-act. 58). Die „Integrationspotentialabklärung“ durch die BEFAS Appisberg hat offenkundig dazu gedient, das Eingliederungspotential des Beschwerdeführers festzustellen, das heisst abzuklären, welche beruflichen Eingliederungsmassnahmen in der konkreten Situation in Frage kommen könnten. Inhaltlich ist das Verwaltungsverfahren also weit gefasst gewesen; es hat sich ganz allgemein auf die berufliche Eingliederung und nicht nur auf eine spezifische Massnahme bezogen. Entsprechend unspezifisch ist auch die Formulierung der angefochtenen Verfügung ausgefallen: Die Beschwerdegegnerin hat im Dispositiv allgemein das Leistungsbegehren um berufliche Massnahmen abgewiesen; in der Begründung hat sie ausgeführt, dass sie die Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung abschliesse. Dies kann nur so verstanden werden, dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers um die Gewährung von beruflichen Massnahmen generell abgewiesen hat, soweit sie nicht bereits solche gewährt hatte, und dass sie die bereits laufenden beruflichen Massnahmen revisionsweise eingestellt (Art. 17 Abs. 2 ATSG) hat. Folglich gehören alle in Betracht fallenden beruflichen Eingliederungsmassnahmen zum Streitgegenstand dieses Beschwerdeverfahrens, wobei es sich bezüglich der am 18. Dezember 2013 verbindlich zugesprochenen Arbeitsvermittlung allerdings um ein Revisionsverfahren handelt.

E. 2

2.1 Eine invalide oder von einer Invalidität bedrohte versicherte Person hat einen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, wenn diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern, und wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind

(Art. 8 Abs. 1 IVG). Zu den Eingliederungsmassnahmen zählen die medizinischen Massnahmen, die Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, die Massnahmen beruflicher Art und die Abgabe von Hilfsmitteln (Art. 8 Abs. 3 IVG).

2.2 Der Beschwerdeführer hat keine berufliche Ausbildung absolviert. Während seiner Tätigkeit als Hilfsgipser hat er sich keine beruflichen Kenntnisse oder Fähigkeiten angeeignet, die denen eines gelernten Gipsers entsprochen und es gerechtfertigt hätten, ihm denselben Lohn wie einem gelernten Gipser auszurichten. Folglich ist er als ein Hilfsarbeiter zu qualifizieren, weshalb er keinen Anspruch auf eine (höherwertige) Umschulung (Art. 17 IVG) haben kann. Damit kann er auch keinen Anspruch auf eine Berufsberatung haben (Art. 15 IVG; vgl. Rz. 2002 KSBE). Da er bereits erwerbstätig gewesen ist, fällt auch eine erstmalige berufliche Ausbildung nicht in Betracht (Art. 16 IVG). Die Voraussetzungen für eine Kapitalhilfe sind augenscheinlich nicht erfüllt (Art. 18d IVG). Näher zu prüfen sind folglich nur ein Anspruch auf eine Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG) und auf die Art. 18a IVG vorgesehenen Leistungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsversuch. Bei einem Leistungsanspruch im Sinne der Art. 18 f. IVG wäre ein Anspruch auf Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG) zur Vorbereitung auf diese beruflichen Eingliederungsmassnahmen zu prüfen.

2.3 Gemäss dem Art. 18a Abs. 1 IVG kann die IV-Stelle einer versicherten Person versuchsweise einen Arbeitsplatz zuweisen, um deren tatsächliche Leistungsfähigkeit im Arbeitsmarkt abzuklären. Die einwöchige Abklärung durch die BEFAS Appisberg ist eine einen solchen Arbeitsversuch vorbereitende Abklärungsmassnahme gewesen. Anhand der Ergebnisse der BEFAS-Abklärung hätte ein (eigentlicher) Arbeitsversuch gezielt in die Wege geleitet werden können. Nun hat sich aber gezeigt, dass der Beschwerdeführer gar nicht in der Lage gewesen ist, auch nur einen Arbeitsversuch an einem realen Arbeitsplatz zu absolvieren. Seine gezeigte Leistung ist so tief gewesen, dass sie selbst im geschützten Rahmen nur 27 Prozent einer durchschnittlichen Leistung betragen würde. Bei diesem Ergebnis ist ein Arbeitsversuch im Sinne des Art. 18a Abs. 1 IVG zum Vorneherein zum Scheitern verurteilt gewesen. Der Beschwerdeführer hat zwar geltend gemacht, die Abklärung sei ungenügend auf seine Gesundheitsbeeinträchtigung ausgerichtet gewesen und habe deshalb ein falsches Ergebnis geliefert. Diese Behauptung überzeugt aber nicht. Gemäss den medizinischen Akten hat der Beschwerdeführer an einer verminderten Belastbarkeit der Wirbelsäule, an einer Kraftminderung in beiden Händen mit einer Spastik rechts, an Sensibilitätsstörungen in der linken Körperhälfte sub Th4 und an einer (schon im Jahr 2010 rückläufigen) Parese im rechten Bein gelitten, weshalb ihm leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten mit Wechselbelastung, mit anteilmässigem Sitzen von etwa 40 Prozent und ohne erhöhte Anforderungen an die Fingerfeinmotorik respektive an die Handkoordination insbesondere der rechten Hand haben zugemutet werden können (vgl. IV-act. 45). Diesen Einschränkungen haben die Verantwortlichen der BEFAS Appisberg bei ihrer Abklärung Rechnung getragen (vgl. IV-act. 101–2). Die medizinischen Akten begründen nicht, weshalb es dem Beschwerdeführer aus neurologisch-medizinischen Gründen hätte unmöglich sein sollen, einen einen Millimeter starken Draht zu biegen, etwas zu löten oder eine Computertastatur mit beiden Händen zu bedienen (vgl. IV-act. 101–6). Beim Löten sollen zwar seine Hände zu zittern begonnen haben, doch seien diese wieder ruhiger geworden, als er auf eine entsprechende Aufforderung des Verantwortlichen die Arbeit fortgesetzt habe. In den Akten findet sich kein Anhaltspunkt, der darauf hindeuten würde, dass die Abklärung auf einer falschen Ausgangslage basiert und deshalb verfälschte Ergebnisse geliefert hätte. Der Fragebogen zum strukturierten Interview (IV-act. 101–7 ff.)

und die Ergebnisse des PACT-Tests (IV-act. 101–11 ff.) belegen zudem, dass sich der Beschwerdeführer selbst praktisch nichts mehr zugetraut hat, obwohl die medizinischen Akten ein deutlich höheres als das von ihm angegebene minimale Restleistungsniveau belegen. Die in der Abklärung durch die BEFAS festgestellte ausgeprägte Selbstlimitierung ist bereits in den medizinischen Berichten erwähnt worden. Jedenfalls kann aufgrund des gesamten Verhaltens des Beschwerdeführers nicht davon ausgegangen werden, dass sich dieser in einem weiteren Arbeitsversuch grundlegend anders präsentieren würde. Folglich wäre ein weiterer Arbeitsversuch sinnlos, weshalb der Beschwerdeführer keinen Anspruch darauf hat.

2.4 Gemäss dem Art. 18 Abs. 1 lit. a IVG hat eine versicherte Person, wenn sie eingliederungsfähig ist, einen Anspruch auf eine aktive Unterstützung der IV-Stelle bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes. Der Begriff der Eingliederungsfähigkeit ist unbestimmt. Bei der Rechtsanwendung muss der Rechtsanwender definieren, was damit gemeint ist. Auch die Arbeitslosenversicherung bietet eine Arbeitsvermittlung an und auch diese setzt – unspezifisch formuliert – die Fähigkeit der versicherten Person voraus, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Diese im AVIG als Vermittlungsfähigkeit bezeichnete Fähigkeit wird im Art. 15 AVIG detailliert umschrieben. Mit dieser Definition hat der Gesetzgeber im Bereich des AVIG die Frage beantwortet, unter welchen spezifischen Voraussetzungen ein Anspruch auf eine Arbeitsvermittlung besteht. Da der Art. 18 Abs. 1 lit. a IVG dasselbe Problem zu lösen hat, bietet es sich an, unter dem dort verwendeten Begriff der Eingliederungsfähigkeit dasselbe wie unter dem im Art. 15 AVIG verwendeten Begriff der Vermittlungsfähigkeit zu verstehen. Folglich setzt der Anspruch auf eine Arbeitsvermittlung durch die Invalidenversicherung ebenfalls die Vermittlungsfähigkeit voraus. Diese ist wie folgt definiert: Vermittlungsfähig ist, wer bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Dabei gilt eine versicherte Person mit einer Gesundheitsbeeinträchtigung als vermittlungsfähig, wenn ihr bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage unter Berücksichtigung ihrer Behinderung eine zumutbare Arbeit vermittelt werden könnte (Art. 15 Abs. 2 AVIG). Dem Beschwerdeführer könnte bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage eine zumutbare Arbeit vermittelt werden, denn entgegen der Behauptung seines Rechtsvertreters sind seine Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht derart gravierend, dass keine leidensadaptierten Tätigkeiten mehr vorstellbar wären. Er ist berechtigt, einer Arbeit nachzugehen, denn er verfügt über die Niederlassungsbewilligung. Gemäss den medizinischen Akten ist er auch in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, da seine Gesundheitsbeeinträchtigung die Verrichtung einer so genannten adaptierten Arbeit erlaubt. Allerdings mangelt es dem Beschwerdeführer an der Bereitschaft, eine zumutbare Arbeit anzunehmen. Er hat zwar wiederholt bekundet, dass er eine Arbeit annehmen und ausüben würde, aber mit seinem Verhalten hat er erhebliche Zweifel daran geweckt, dass er tatsächlich bereit wäre, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Schon vor der Abklärung durch die BEFAS Appisberg hat er angegeben, dass er wohl nicht in der Lage sein werde, eine nennenswerte Arbeitsleistung zu erbringen. Während der einwöchigen Abklärung hat er, obwohl ihm leichte, adaptierte Tätigkeiten zugewiesen worden sind, zusätzliche Pausen im Umfang von teilweise mehr als der Hälfte der Arbeitszeit eingelegt und die zugewiesenen Tätigkeiten mehrheitlich als nicht geeignet bezeichnet, obwohl aus medizinischer Sicht nichts gegen die Verrichtung der Tätigkeiten gesprochen hat und obwohl er diese jeweils hat verrichten können, wenn er dazu angehalten worden ist. Es ist unwahrscheinlich, dass sich der Beschwerdeführer an einem von der Beschwerdegegnerin zugewiesenen Arbeitsplatz anders als während der Abklärung in der

BEFAS verhalten würde, weshalb er nicht vermittlungsfähig respektive nicht eingliederungsfähig im Sinne des Art. 18 Abs. 1 lit. a IVG ist und folglich keinen Anspruch mehr auf eine Arbeitsvermittlung hat. Der von der Beschwerdegegnerin verfügte revisionsweise Abschluss der am 18. Dezember 2013 zugesprochenen Arbeitsvermittlung ist folglich rechtmässig. Selbstverständlich steht es dem Beschwerdeführer aber jederzeit frei, sich erneut für eine Arbeitsvermittlung anzumelden. Die Beschwerdegegnerin wird ihn bei der Stellensuche unterstützen, wenn er glaubhaft gemacht haben wird, dass er bereit und motiviert ist, eine Arbeitsstelle zu finden. 2.5 Da kein Anspruch auf eine der im IVG vorgesehenen beruflichen Massnahmen besteht, kann auch kein Anspruch auf eine Integrationsmassnahme im Sinne des Art. 14a IVG bestehen; eine solche wäre nicht zielführend. Folglich hat die Beschwerdegegnerin das Begehren des Beschwerdeführers um weitere berufliche Massnahmen nebst der (abgeschlossenen) Arbeitsvermittlung im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

E. 3

Der Staat hat den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers mit Fr. 2'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.